

## Gesetzentwurf der Bundesregierung

### Entwurf eines Gesetzes über die Zustimmung zur Änderung der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank

#### A. Problem und Ziel

Bei Erweiterungen des Euro-Währungsgebiets erhöht sich die Anzahl der Mitglieder des Rates der Europäischen Zentralbank (EZB-Rat). Um sicherzustellen, dass der EZB-Rat auch künftig in der Lage ist, Entscheidungen effizient und rechtzeitig zu treffen, hat der Rat der Europäischen Union in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs am 21. März 2003 eine Änderung des Artikels 10.2 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank beschlossen. Dieser Ratsbeschluss bedarf der Ratifikation durch alle Mitgliedstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

#### B. Lösung

Durch das Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen für eine Ratifikation des oben bezeichneten Beschlusses des Rates der Europäischen Union in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs geschaffen werden.

#### C. Alternativen

Keine

---

*Fristablauf: 26. 09. 03*

**D. Finanzielle Auswirkungen**

## 1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Änderung des Artikels 10.2 des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank begründet keine neuen finanziellen Verpflichtungen.

## 2. Vollzugaufwand

Bei der Anwendung des durch die Satzungsänderung eingeführten Rotationsverfahrens für die Stimmrechte im EZB-Rat entstehen der Europäischen Zentralbank in geringem Umfang administrative Kosten.

**E. Sonstige Kosten**

Keine

15. 08. 03

Fz

**Gesetzentwurf**  
**der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes**  
**über die Zustimmung zur Änderung der Satzung**  
**des Europäischen Systems der Zentralbanken**  
**und der Europäischen Zentralbank**

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler

Berlin, den 15. August 2003

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Zustimmung zur Änderung der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

**Gerhard Schröder**



**Entwurf****Gesetz  
über die Zustimmung zur Änderung der Satzung  
des Europäischen Systems der Zentralbanken  
und der Europäischen Zentralbank****Vom**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Dem in Brüssel am 21. März 2003 vom Rat der Europäischen Union in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs gefassten Beschluss über eine Änderung des Artikels 10.2 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (BGBl. 1992 II S. 1251), geändert durch Artikel 5 des Vertrags von Nizza vom 26. Februar 2001 (BGBl. 2001 II S. 1666, 1684), wird zugestimmt. Der Beschluss wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der in Artikel 1 bezeichnete Beschluss des Rates der Europäischen Union nach seinem Artikel 2 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

**Begründung zum Vertragsgesetz**

Durch das Vertragsgesetz sollen die von deutscher Seite erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Änderung des Artikels 10.2 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank geschaffen werden.

**Zu Artikel 1**

Auf den Beschluss des Rates der Europäischen Union in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da sich der Beschluss auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

**Zu Artikel 2**

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem der Beschluss des Rates der Europäischen Union in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs nach seinem Artikel 2 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

**Schlussbemerkung**

Die Änderung von Artikel 10.2 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank begründet keine neuen finanziellen Verpflichtungen. Bei der Anwendung des durch die Satzungsänderung eingeführten Rotationsverfahrens für die Stimmrechte im EZB-Rat entstehen der Europäischen Zentralbank in geringem Umfang administrative Kosten.

**Beschluss des Rates  
in der Zusammensetzung  
der Staats- und Regierungschefs vom 21. März 2003  
über eine Änderung des Artikels 10.2 der Satzung  
des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank  
(2003/223/EG)**

Der Rat der Europäischen Union in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs –

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank<sup>1)</sup>, insbesondere auf Artikel 10.6,

auf Empfehlung der Europäischen Zentralbank (EZB)<sup>2)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>3)</sup>,

nach Stellungnahme der Kommission<sup>4)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Erweiterung des Euro-Währungsgebiets wird zu einer Erhöhung der Anzahl der Mitglieder des EZB-Rates führen. Unabhängig von der Anzahl der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, sollte sichergestellt werden, dass der EZB-Rat weiterhin in der Lage ist, in einem erweiterten Euro-Währungsgebiet Entscheidungen effizient und rechtzeitig zu treffen. Dafür muss die Anzahl der stimmberechtigten Präsidenten der nationalen Zentralbanken im EZB-Rat geringer sein als die Gesamtzahl der Präsidenten der nationalen Zentralbanken. Ein Rotationssystem ist ein gerechtes, effizientes und angemessenes Verfahren zur Verteilung von Stimmrechten im EZB-Rat unter den Präsidenten der nationalen Zentralbanken. 15 Stimmrechte für die Präsidenten der nationalen Zentralbanken stellen ein angemessenes Verhältnis dar zwischen der Kontinuität des bestehenden Beschlussverfahrens, einschließlich einer ausgeglichenen Verteilung von Stimmrechten unter den sechs Mitgliedern des Direktoriums und den sonstigen Mitgliedern des EZB-Rates zum einen, und der Notwendigkeit sicherzustellen, dass auch ein wesentlich erweiterter EZB-Rat weiterhin in der Lage ist, Entscheidungen effizient zu treffen, zum anderen.
2. Angesichts ihrer Ernennung auf europäischer Ebene aufgrund eines im Vertrag vorgesehenen Verfahrens und ihrer Rolle in der für das gesamte Euro-Währungsgebiet zuständigen EZB muss jedes Mitglied des Direktoriums ein dauerhaftes Stimmrecht im EZB-Rat behalten.
3. Die Änderung der Abstimmungsregeln im EZB-Rat erfolgt gemäß Artikel 10.6 der Satzung. Im Hinblick darauf, dass dieser Artikel lediglich Änderungen des Artikels 10.2 der Satzung betrifft, wirken sich Änderungen der Abstimmungsregeln nicht auf die Abstimmung über Beschlüsse aus, die gemäß den Artikeln 10.3, 10.6 und 41.2 der Satzung erlassen werden.
4. Das gewählte Rotationssystem beruht auf fünf wesentlichen Grundsätzen. Der Grundsatz „ein Mitglied – eine Stimme“, der das zentrale Beschlussfassungsprinzip im EZB-Rat bildet, gilt auch weiterhin für alle stimmberechtigten Mitglieder des EZB-Rates. Unabhängig davon, ob sie stimmberechtigt

sind oder nicht, nehmen alle Mitglieder des EZB-Rates weiterhin persönlich und in Unabhängigkeit an dessen Sitzungen teil. Das Rotationssystem ist in dem Sinne beständig, dass es alle Erweiterungen des Euro-Währungsgebiets bis einschließlich der gegenwärtig vorgesehenen Höchstzahl von Mitgliedstaaten aufnehmen kann. Darüber hinaus wird durch das Rotationssystem vermieden, dass die stimmberechtigten Präsidenten der nationalen Zentralbanken aus Mitgliedstaaten sind, die zusammen als nicht repräsentativ für die Wirtschaft des Euro-Währungsgebiets insgesamt angesehen werden. Schließlich ist das Rotationssystem transparent.

5. Die Einteilung der Präsidenten der nationalen Zentralbanken in verschiedene Gruppen und die Verteilung einer bestimmten Anzahl von Stimmrechten an diese Gruppen soll sicherstellen, dass die stimmberechtigten Präsidenten der nationalen Zentralbanken aus Mitgliedstaaten sind, die zusammen repräsentativ für die Wirtschaft des Euro-Währungsgebiets insgesamt sind. Abhängig von der relativen Größe im Euro-Währungsgebiet der Volkswirtschaft des Mitgliedstaats ihrer jeweiligen nationalen Zentralbank werden die Präsidenten der nationalen Zentralbanken ihr Stimmrecht unterschiedlich häufig ausüben. Die Einteilung der Präsidenten der nationalen Zentralbanken in Gruppen richtet sich folglich nach der Position des Mitgliedstaats ihrer jeweiligen nationalen Zentralbank, die sich aus einem Indikator ergibt, der aus zwei Komponenten besteht: der Größe des Anteils des Mitgliedstaats ihrer jeweiligen nationalen Zentralbank am
  - i) aggregierten Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen (nachfolgend als „BIP MP“ bezeichnet) der Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben, und an
  - ii) der gesamten aggregierten Bilanz der monetären Finanzinstitute (nachfolgend als „GAB MFI“ bezeichnet) der Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben.

Die wirtschaftliche Bedeutung eines Mitgliedstaats, die sich in seinem BIP MP widerspiegelt, ist eine angemessene Komponente, da die Auswirkungen von Zentralbankentscheidungen in Mitgliedstaaten mit größeren Volkswirtschaften größer sind als in Mitgliedstaaten mit kleineren Volkswirtschaften. Gleichzeitig ist auch die Größe des Finanzsektors eines Mitgliedstaats von besonderer Bedeutung für Zentralbankentscheidungen, da die Geschäftspartner von Zentralbankgeschäften zu diesem Sektor gehören. Die Gewichtung des aggregierten BIP MP und des GAB MFI beträgt  $\frac{5}{6}$  bzw.  $\frac{1}{6}$ . Diese Gewichtung ist angemessen, da der Finanzsektor auf diese Weise hinreichend und seiner Bedeutung entsprechend berücksichtigt wird.

6. Im Interesse einer reibungslosen Einführung des Rotationssystems erfolgt diese in zwei Stufen. Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Anzahl der Präsidenten der nationalen Zentralbanken 15 übersteigt, werden sie in zwei Gruppen eingeteilt. Die Präsidenten der nationalen Zentralbanken, die in die erste Gruppe eingeteilt werden, sind nicht weniger häufig stimmberechtigt als die Präsidenten der nationalen Zentralbanken, die in die zweite Gruppe eingeteilt werden. Wenn eine beträchtliche Anzahl neuer Mitgliedstaaten dem Euro-Währungsgebiet beigetreten ist, d. h. wenn die Anzahl der Präsidenten der nationalen Zentralbanken 21 übersteigt, werden diese in drei Gruppen eingeteilt. Innerhalb jeder Gruppe sind die Präsidenten der nationalen Zentralbanken für gleich

<sup>1)</sup> Satzung festgelegt im Protokoll im Anhang des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft. Geändert durch den Vertrag von Nizza.

<sup>2)</sup> ABl. C 29 vom 7. 2. 2003, S. 6

<sup>3)</sup> Stellungnahme vom 13. März 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>4)</sup> Stellungnahme vom 21. Februar 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

lange Zeiträume stimmberechtigt. Der EZB-Rat beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitglieder die einzelnen Durchführungsbestimmungen für die beiden Grundsätze und erlässt gegebenenfalls den Beschluss, den Beginn des Rotationssystems zu verschieben, um zu vermeiden, dass die Häufigkeit, mit der die Präsidenten der nationalen Zentralbanken in einer Gruppe abstimmen, 100 % beträgt.

7. Die Anteile des Mitgliedstaats der jeweiligen nationalen Zentralbank am aggregierten BIP MP und an der GAB MFI der Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben, werden bei jeder Anpassung des aggregierten BIP MP gemäß Artikel 29.3 der Satzung oder bei jeder Erhöhung der Anzahl der Präsidenten der nationalen Zentralbanken im EZB-Rat angepasst. Die sich aus den regelmäßigen Anpassungen ergebenden neuen Anteile gelten jeweils vom ersten Tag des folgenden Jahres an. Sobald ein Präsident einer nationalen Zentralbank oder mehrere Präsidenten von nationalen Zentralbanken Mitglied(er) des EZB-Rates wird bzw. werden, sollten die Referenzzeiträume, die für die Berechnung der Anteile des Mitgliedstaats ihrer jeweiligen nationalen Zentralbank am aggregierten BIP MP und an der GAB MFI der Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben, herangezogen werden, den Zeiträumen entsprechen, die für die letzte fünfjährige Anpassung der Anteile verwendet wurden. Die sich aus den genannten unregelmäßigen Anpassungen ergebenden neuen Anteile gelten ab dem Tag, an dem der Präsident einer nationalen Zentralbank oder mehrere Präsidenten von nationalen Zentralbanken Mitglied(er) des EZB-Rates wird bzw. werden. Diese technischen Einzelheiten sind Teil der Durchführungsbestimmungen, die der EZB-Rat verabschiedet –

beschließt:

### Artikel 1

Die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank wird wie folgt geändert:

Artikel 10.2 erhält folgende Fassung:

„(10.2) Jedes Mitglied des EZB-Rates hat eine Stimme. Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Anzahl der Mitglieder des EZB-Rates 21 übersteigt, hat jedes Mitglied des Direktoriums eine Stimme und beträgt die Anzahl der stimmberechtigten Präsidenten der nationalen Zentralbanken 15. Die Verteilung und Rotation dieser Stimmrechte erfolgt wie im Folgenden dargelegt:

- Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Anzahl der Präsidenten der nationalen Zentralbanken 15 übersteigt, und bis zu dem Zeitpunkt, zu dem diese 22 beträgt, werden die Präsidenten der nationalen Zentralbanken aufgrund der Position des Mitgliedstaats ihrer jeweiligen nationalen Zentralbank, die sich aus der Größe des Anteils des Mitgliedstaats ihrer jeweiligen nationalen Zentralbank am aggregierten Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen und an der gesamten aggregierten Bilanz der monetären Finanzinstitute der Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben, ergibt, in zwei Gruppen eingeteilt. Die Gewichtung der Anteile am aggregierten Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen und an der gesamten aggregierten Bilanz der monetären Finanzinstitute beträgt  $\frac{5}{6}$  bzw.  $\frac{1}{6}$ . Die erste Gruppe besteht aus fünf Präsidenten der nationalen Zentralbanken und die zweite Gruppe aus den übrigen Präsidenten der nationalen Zentralbanken. Die Präsidenten der nationalen Zentralbanken, die in die erste Gruppe eingeteilt werden, sind nicht weniger häufig stimmberechtigt als die Präsidenten der nationalen Zentralbanken der zweiten Gruppe. Vorbehaltlich des vorstehenden Satzes werden der ersten Gruppe vier Stimmrechte und der zweiten Gruppe elf Stimmrechte zugeteilt.
- Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Anzahl der Präsidenten der nationalen Zentralbanken 22 beträgt, werden die Präsidenten der nationalen Zentralbanken nach Maßgabe der sich aufgrund der oben genannten Kriterien ergebenden Position in

drei Gruppen eingeteilt. Die erste Gruppe, der vier Stimmrechte zugeteilt werden, besteht aus fünf Präsidenten der nationalen Zentralbanken. Die zweite Gruppe, der acht Stimmrechte zugeteilt werden, besteht aus der Hälfte aller Präsidenten der nationalen Zentralbanken, wobei jeder Bruchteil auf die nächste ganze Zahl aufgerundet wird. Die dritte Gruppe, der drei Stimmrechte zugeteilt werden, besteht aus den übrigen Präsidenten der nationalen Zentralbanken.

- Innerhalb jeder Gruppe sind die Präsidenten der nationalen Zentralbanken für gleich lange Zeiträume stimmberechtigt.
- Artikel 29.2 gilt für die Berechnung der Anteile am aggregierten Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen. Die gesamte aggregierte Bilanz der monetären Finanzinstitute wird gemäß dem zum Zeitpunkt der Berechnung in der Europäischen Gemeinschaft geltenden statistischen Berichtsrahmen berechnet.
- Bei jeder Anpassung des aggregierten Bruttoinlandsprodukts zu Marktpreisen gemäß Artikel 29.3 oder bei jeder Erhöhung der Anzahl der Präsidenten der nationalen Zentralbanken wird die Größe und/oder die Zusammensetzung der Gruppen nach den oben genannten Grundsätzen angepasst.
- Der EZB-Rat trifft mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitglieder alle zur Durchführung der oben genannten Grundsätze erforderlichen Maßnahmen und kann beschließen, den Beginn des Rotationssystems bis zu dem Zeitpunkt zu verschieben, zu dem die Anzahl der Präsidenten der nationalen Zentralbanken 18 übersteigt.

Das Stimmrecht wird persönlich ausgeübt. Abweichend von dieser Bestimmung kann in der in Artikel 12.3 genannten Geschäftsordnung vorgesehen werden, dass Mitglieder des EZB-Rates im Wege einer Telefonkonferenz an der Abstimmung teilnehmen können. In der Geschäftsordnung wird ferner vorgesehen, dass ein für längere Zeit an der Teilnahme an Sitzungen des EZB-Rates verhindertes Mitglied einen Stellvertreter als Mitglied des EZB-Rates benennen kann.

Die Stimmrechte aller stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitglieder des EZB-Rates gemäß den Artikeln 10.3, 10.6 und 41.2 bleiben von den Bestimmungen der vorstehenden Absätze unberührt.

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, beschließt der EZB-Rat mit einfacher Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Der EZB-Rat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Ist der EZB-Rat nicht beschlussfähig, so kann der Präsident eine außerordentliche Sitzung einberufen, bei der für die Beschlussfähigkeit die Mindestteilnahmequote nicht erforderlich ist.“

### Artikel 2

(1) Dieser Beschluss bedarf der Ratifikation durch alle Mitgliedstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt.

(2) Dieser Beschluss tritt am ersten Tag des zweiten auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgenden Monats in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 21. März 2003.

Im Namen des Rates in der Zusammensetzung  
der Staats- und Regierungschefs

Der Präsident

C. Simitis

## Denkschrift

### I. Allgemeines

Der EZB-Rat besteht aus den sechs Mitgliedern des Direktoriums der EZB und den gegenwärtig 12 Präsidenten der nationalen Zentralbanken derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die den Euro eingeführt haben. Es ist zu erwarten, dass in den kommenden Jahren zahlreiche weitere Mitgliedstaaten den Euro einführen. Der EG-Vertrag sieht vor, dass grundsätzlich alle Mitgliedstaaten die gemeinsame Währung übernehmen, sofern sie die notwendigen Voraussetzungen dafür erfüllen. Lediglich dem Vereinigten Königreich und Dänemark wurden in Protokollen zum Maastricht-Vertrag Ausstiegsklauseln zugebilligt. Zum 1. Mai 2004 werden zehn neue Mitgliedstaaten der Europäischen Union beitreten, sofern die Ratifikation der Beitrittsverträge erfolgreich abgeschlossen wird. Wenn diese Länder nach erfolgreichem Konvergenzprozess (einschließlich zweijähriger Teilnahme am Wechselkursmechanismus) den Euro einführen, würde der EZB-Rat neben den sechs Mitgliedern des Direktoriums 22 Präsidenten der nationalen Zentralbanken umfassen. Sofern außerdem die drei jetzigen EU-Mitgliedstaaten, die den Euro noch nicht eingeführt haben, diesen einführen und zählte man Bulgarien und Rumänien noch hinzu, würde der EZB-Rat aus insgesamt 33 Mitgliedern bestehen. Dies wäre fast eine Verdoppelung der jetzigen Mitgliederzahl.

Die absehbare, deutliche Vergrößerung des EZB-Rates stellt eine Herausforderung für die Arbeitsweise dieses Gremiums dar. Es ist sicherzustellen, dass der EZB-Rat auch in einem erweiterten Euro-Währungsgebiet in der Lage ist, Entscheidungen effizient und rechtzeitig zu treffen. Vor diesem Hintergrund wurde durch den Nizza-Vertrag Artikel 10 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank ergänzt. Artikel 10.6 ist die Rechtsgrundlage für eine Änderung der in Artikel 10.2 der Satzung enthaltenen Abstimmungsregeln des EZB-Rates durch einen Beschluss des Rates in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs. Ohne diese Ermächtigungsklausel in Artikel 10.6 könnte Artikel 10.2 nur im Zuge einer Regierungskonferenz geändert werden, weil das Protokoll über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank ein Bestandteil des Primärrechts ist. Die Mitgliedschaft im EZB-Rat und damit das Teilnahme- und Rederecht, die in Artikel 112 Abs. 1 des EG-Vertrages und Artikel 10.1 der Satzung geregelt sind, kann hingegen nicht auf der Basis von Artikel 10.6 der Satzung, sondern nur im Zuge einer Regierungskonferenz geändert werden.

Artikel 10.6 der Satzung sieht vor, dass entweder der EZB-Rat oder die Kommission eine Empfehlung zur Änderung von Artikel 10.2 der Satzung vorlegen können. Der EZB-Rat hat am 3. Februar 2003 einstimmig eine entsprechende Empfehlung angenommen. Nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Kommission hat der Rat der Europäischen Union in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs am 21. März 2003 einen Beschluss über eine Änderung des Artikels 10.2 der Satzung gefasst, der mit nur einer geringfügigen Abweichung der EZB-Empfehlung entspricht: der Ausdruck

„Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt“ wurde in den Erwägungsgründen und in Artikel 10.2 n. F. durch den Ausdruck „Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben“ ersetzt, um die Besonderheiten des Vereinigten Königreichs und Dänemarks exakter zu berücksichtigen.

Der Beschluss des Rates sieht vor, dass in einem deutlich erweiterten Euro-Währungsgebiet nicht mehr alle Präsidenten der nationalen Zentralbanken im EZB-Rat stimmberechtigt sind. Für die Verteilung der Stimmrechte unter den Präsidenten der nationalen Zentralbanken wird ein Rotationsverfahren eingeführt, das spätestens dann beginnt, wenn mehr als 18 Mitgliedstaaten den Euro eingeführt haben.

Das Rotationssystem beruht auf folgenden fünf wesentlichen Grundsätzen:

1. Für die stimmberechtigten Mitglieder gilt weiterhin der Grundsatz „ein Mitglied – eine Stimme“ (die Ausnahmen von diesem Grundsatz werden nicht geändert, siehe unten).
2. Alle EZB-Mitglieder nehmen weiterhin persönlich und in Unabhängigkeit an den Sitzungen des EZB-Rates teil.
3. Um dem Grundsatz der Repräsentativität besser zu entsprechen als dies bei einer Fortschreibung des geltenden Artikels 10.2 der Satzung der Fall wäre, sind die Präsidenten der Zentralbanken wirtschaftlich größerer Mitgliedstaaten häufiger stimmberechtigt als diejenigen aus wirtschaftlich kleineren Mitgliedstaaten.
4. Die Regeln der Satzung einschließlich der Ermächtigung des EZB-Rates erlauben eine automatische Anpassung an den Prozess der Erweiterung des Euro-Währungsgebietes ohne die Notwendigkeit weiterer Satzungsänderungen.
5. Wenngleich kompliziert, so ist das Rotationssystem doch transparent und verständlich.

### 2. Im Einzelnen

#### Artikel 1

Artikel 1 des Ratsbeschlusses enthält die Änderungsvorschrift zu Artikel 10.2 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank. Artikel 10.2 wird neu gefasst, weil er umfassend geändert wird.

Im ersten Absatz von Artikel 10.2 der Satzung wird festgelegt, dass unabhängig von der Anzahl der Mitglieder des EZB-Rates, wie bisher jedes Mitglied des Direktoriums eine Stimme hat. Die Gesamtzahl der stimmberechtigten Präsidenten der nationalen Zentralbanken (NZB-Präsidenten) wird hingegen beschränkt, jeder stimmberechtigte NZB-Präsident hat eine Stimme. Die Verteilung und Rotation dieser Stimmrechte der NZB-Präsidenten wird in den darauf folgenden sechs Gedankenstrichen näher bestimmt.

Im ersten Gedankenstrich wird festgelegt, dass die NZB-Präsidenten ab dem Zeitpunkt, zu dem ihre Anzahl 15

übersteigt, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem diese 22 beträgt, in zwei Gruppen eingeteilt werden. NZB-Präsidenten aus wirtschaftlich größeren Mitgliedstaaten werden dabei in die erste Gruppe mit insgesamt fünf NZB-Präsidenten eingeteilt. Die zweite Gruppe besteht aus den übrigen NZB-Präsidenten. Für die Einteilung dient zum einen mit einer Gewichtung von  $\frac{5}{6}$  das Kriterium Anteil des Mitgliedstaates am aggregierten Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen des Euro-Währungsgebietes. Zum anderen wird mit der Gewichtung  $\frac{1}{6}$  das Kriterium des Anteils des Mitgliedstaates an der gesamten aggregierten Bilanz der monetären Finanzinstitute des Euro-Währungsgebietes genutzt. Das besonders stark gewichtete Kriterium des Anteils am Bruttoinlandsprodukt wird herangezogen, weil die Auswirkungen von Zentralbankentscheidungen in Mitgliedstaaten mit größeren Volkswirtschaften absolut größer sind als in Mitgliedstaaten mit kleineren Volkswirtschaften. Die Bilanzgröße der monetären Finanzinstitute geht in die Gewichtung ein, weil die Geschäftspartner von Zentralbankgeschäften zu diesem Sektor gehören.

Die NZB-Präsidenten der ersten Gruppe sind nicht weniger häufig stimmberechtigt als die NZB-Präsidenten der zweiten Gruppe. Vorbehaltlich dessen werden der ersten Gruppe mit fünf NZB-Präsidenten insgesamt vier Stimmrechte zugeteilt, der zweiten Gruppe elf Stimmrechte.

Die Regelung im zweiten Gedankenstrich bestimmt, dass ab einer Anzahl von 22 NZB-Präsidenten drei Gruppen gebildet werden. Die Einteilung in die Gruppen erfolgt nach den oben beschriebenen Kriterien. Die erste Gruppe besteht weiterhin aus fünf NZB-Präsidenten und behält vier Stimmrechte. Die Hälfte der Gesamtzahl der NZB-Präsidenten (ggf. aufgerundet) wird in die zweite Gruppe eingeordnet, die nunmehr acht Stimmrechte erhält. Die übrigen NZB-Präsidenten bilden die dritte Gruppe, die über drei Stimmrechte verfügt.

Im dritten Gedankenstrich wird festgelegt, dass die NZB-Präsidenten, die der gleichen Gruppe zugeordnet sind, für gleich lange Zeiträume stimmberechtigt sind.

Im vierten und fünften Gedankenstrich werden die Berechnungen für die Gruppeneinteilungen und Anpassungen näher spezifiziert.

Der sechste Gedankenstrich bestimmt, dass Detailregelungen zur Durchführung des Artikels 10.2 und eine mögliche Verschiebung des Beginns des Rotationssystems bis zu dem Zeitpunkt, zu dem 18 NZB-Präsidenten im EZB-Rat sind, von allen Mitgliedern des EZB-Rates mit (ungewichteter) Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Der zweite Absatz von Artikel 10.2 übernimmt die entsprechenden Regelungen des ersten Absatzes des Artikels 10.2 der geltenden Fassung. Lediglich der erste Satz wird zur Vereinfachung geringfügig geändert.

Im dritten Absatz von Artikel 10.2 wird festgelegt, dass die neuen Stimmrechtsregeln für die Artikel 10.3, 10.6 und 41.2 der Satzung nicht gelten. Bei Abstimmungen nach Artikel 10.3 werden die Stimmen im EZB-Rat wie bisher nach den Anteilen der nationalen Zentralbanken am gezeichneten Kapital der EZB gewogen. Bei einer möglichen EZB-Empfehlung für eine erneute Änderung von Artikel 10.2 auf der Basis von Artikel 10.6 der Satzung und bei einer EZB-Empfehlung für eine Satzungsänderung im vereinfachten Verfahren auf der Basis von Artikel 41 sind weiterhin alle Mitglieder des EZB-Rates stimmberechtigt.

Der vierte Absatz von Artikel 10.2 wurde unverändert übernommen.

Im fünften Absatz von Artikel 10.2 wird die Regelung zur Beschlussfähigkeit daran angepasst, dass es künftig stimmberechtigte und nicht stimmberechtigte Mitglieder des EZB-Rates gibt.

## Artikel 2

Artikel 2 des Ratsbeschlusses enthält die Ratifikationsbestimmungen. Der Beschluss tritt demnach am ersten Tag des zweiten auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgenden Monats in Kraft.